



Internationale Lieferbedingungen

I. Lieferfristen

1. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist der Lieferant berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgegebenen Termin zu erfüllen, wenn er den Kunden von der Terminüberschreitung informiert und ihm den Zeitraum für die Nacherfüllung mitteilt. Der Kunde kann der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn sie ihm unzumutbar ist. Der Widerspruch muss vor Beginn der Nacherfüllung bei dem Lieferanten eingehen.
2. Besteht die Besorgnis, der Kunde werde seinen Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen, so ist der Lieferant zur Aussetzung der Erfüllung berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten oder Dritten gegenüber nur unzureichend erfüllt oder schleppend zahlt oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der Lieferung durch den Lieferanten überschritten wird.

II. Kosten, Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde hat alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung, etc., die außerhalb Deutschlands entstehen, zu tragen.
2. Verzögert sich die Lieferung aus von dem Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen oder auf Wunsch des Kunden, so ist der Restbetrag mit Rechnungserteilung fällig.
3. Der Kunde sichert zu, dass er die Voraussetzungen für eine aus deutscher Sicht umsatzsteuerfreie Lieferung erfüllt.
4. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so hat er die offenen Beträge ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.
5. Gesetzliche Rechte des Kunden zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Lieferanten werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder fällig oder unbestritten ist oder von dem Lieferanten schriftlich anerkannt wurde.
6. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt, es sei denn, dass der Lieferant aus demselben Vertragsverhältnis resultierende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

III. Vertragswidrige bzw. rechtmangelhafte Ware

1. Der Liefergegenstand ist vertragswidrig, wenn der Kunde nachweist, dass er zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Menge, Verpackung, Qualität oder Art deutlich von den in dem Liefervertrag vereinbarten Anforderungen abweicht oder – mangels vereinbarter Anforderungen – nicht für die in Leopoldshöhe/Deutschland gewöhnlichen Gebrauchszwecke geeignet ist. Wenn der Liefergegenstand nach den in Leopoldshöhe/Deutschland geltenden Bestimmungen vertragswidrig ist, ist er gleichwohl nicht vertragswidrig, soweit die am Sitz des Kunden geltenden recht-

lichen Vorschriften seinem Einsatz und seiner Gebrauchstauglichkeit nicht entgegenstehen.

2. Der Kunde hat den Liefergegenstand, sofern eine gemeinsame Abnahme bzw. ein Probelauf nicht vereinbart ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen sowie auf erkennbare sowie typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen.
3. Ungeachtet eventueller weitergehender gesetzlicher Ausschlüsse oder Beschränkungen der Verantwortlichkeit des Lieferanten ist der Liefergegenstand rechtmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass er zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen Dritter war. Auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum basierende Rechte oder Ansprüche Dritter können nur dann einen Rechtsmangel begründen, wenn diese Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Selbst wenn der Liefergegenstand nach deutschem Recht Rechtsmängel aufweisen sollte, sind diese unerheblich und begründen keine Ansprüche des Kunden, wenn der Rechtsmangel dem Einsatz des Liefergegenstandes und seiner Benutzung am Einsatzort nicht entgegenstehen.
4. Der Kunde hat die Vertragswidrigkeit sowie Rechtsmängel unverzüglich anzuzeigen. Nach ordnungsgemäßer Anzeige kann er die in diesen Internationalen Lieferbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend machen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.
5. Hat der Kunde nach den Bestimmungen dieser Internationalen Lieferbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmangelhafter Ware, so kann er nach Maßgabe des CISG Ersatzlieferung, Nachbesserung oder eine Reduzierung des Kaufpreises von dem Lieferanten verlangen. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen ihm nicht zu. Der Lieferant ist berechtigt, vertragswidrige Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.
6. Die Rechtsbehelfe wegen Mängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach der Ablieferung des Liefergegenstandes, bei einer Abnahme mit Ablauf von 12 Monaten nach der Abnahme.

IV. Vertragsaufhebung

1. Der Kunde kann die Aufhebung des Vertrages nur verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, er dem Lieferanten die Vertragsaufhebung schriftlich angedroht hat und eine diese gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Macht der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonst Erfüllung geltend, so ist er für eine angemessene Zeit an diesen Rechtsbehelf gebunden, ohne den Vertrag aufheben zu können.
2. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Rechte kann der Lieferant den Vertrag ersatzlos ganz oder teilweise aufheben, wenn er selbst nicht rechtzeitig oder richtig beliefert wird oder ihm die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr zu zumutbaren Bedingungen möglich ist.

V. Schadensersatz

1. Zur Schadensersatzleistung ist der Lieferant

- nur nach folgender Maßgabe verpflichtet:
 - i) Der Kunde hat in erster Linie andere Rechtsbehelfe wahrzunehmen und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, jedoch nicht anstelle anderer Rechtsbehelfe verlangen.
 - ii) Der Lieferant haftet nicht für das Verhalten von Zulieferanten oder Subunternehmern oder für von dem Kunden mitverursachte Schäden.
 - iii) Bei Störungen, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind, haftet der Lieferant nicht auf Schadensersatz.
 - iv) Im Übrigen haftet der Lieferant nur, wenn seine Organe oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzen.

2. Im Fall einer Schadensersatzhaftung ist nur der vertragstypische, vorhersehbare Schaden auszugleichen. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde den Lieferanten vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen.
3. Der Lieferant haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen.
4. Etwaige Ansprüche wegen schuldhaft verspäteter Lieferung werden auf 5 % des Nettowertes des Liefergegenstandes begrenzt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der Organe oder leitenden Angestellten des Lieferanten.
5. Die Haftungsbegrenzung gilt des Weiteren nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie Verletzungen des Lebens.
6. Eine Inanspruchnahme der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen der Verletzung von dem Lieferanten obliegender vertraglicher Pflichten ist ausgeschlossen. Gleichfalls ausgeschlossen ist der Rückgriff auf konkurrierende gesetzliche Anspruchsgrundlagen.
7. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des BGB.

VI. Sonstige Regelungen

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der gesamten Forderung des Lieferanten gegen den Kunden das Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant behält sich das Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how an allen dem Kunden in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software vor.
2. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Leopoldshöhe/Deutschland. Die Vereinbarung von Incoterms beinhaltet keine Änderung dieser Erfüllungsregeln.
3. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten gelten das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) sowie die in Leopoldshöhe/Deutschland maßgeblichen Gebräuche. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts gilt deutsches unvereinheitlichtes Recht.